Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 8 (1857)
Heft: 6

Rubrik: Korrespondenz

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Korrespondenz.

Schwyz. Leider ist das Forstgesetz in Schwyz von der souverainen Landsgemeinde nicht angenommen worden. Es ist dieß ein harter Schlag für die dortigen Waldverhältnisse — denn nun wird der Gegenstand wieder Jahre lang unberührt bleiben müssen, bis abermals gemeinnützige Männer denselben anzuregen wagen. Aber nicht nur den Wäldern hat man durch diese Verwerfung eines zum Bessern führenden Forstgesetzes wehe gethan — Schwyzer, Ihr habt Euch und Euern Nachkommen durch diesen unheilvollen Ausspruch selbst mehr geschadet, als Ihr denkt, weil die Mehrzahl der Verwerfenden wohl kaum die Tragweite des Beschlusses in seinen Folgen richtig würdigte. — Möge es später einmal besser gehen und eure Wälder unterdessen nicht ganz ruinirt werden!

Personal-Nachrichten.

Bern. Der Bürgerrath der Stadtgemeinde von Bern hat an die Stelle eines Forstmeisters der dortigen Bürger-Gemeinds-Waldungen (ca. 10000 Juch.) den Herrn Oberförster Emil von Greyerz erwählt.

Aargau. Die Gemeinde der Stadt Rheinfelden hatte Anfangs dieses Jahres zu ihrem Forstverwalter den pensionirten römischen Hauptmann Joseph Anton Maier von Oeschgen gewählt. Derselbe genoß seine forstliche Bildung bei dem sel. Herrn Zschokke und war in den zwanziger Jahren eine Zeit lang Forstinspektor des Bezirks Rheinfelden. — Aus uns unbekannten Gründen trat aber Herr Maier sein Amt als Forstverwalter von Rheinfelden nicht an und nun wurde in letzter Zeit Herr Forstinspektor Reinle von Stein zum Forstverwalter daselbst gewählt Die kleine Forstverwaltung von Möhlin war Ursache, daß Herr Forstverwalter Hanslin, dieser ausgezeichnete Forstmann, sein Amt in Rheinfelden verlor — aber die den ganzen Bezirk Rheinfelden umfassende Staatsforstinspektion ist nun kein Hinderniß mehr, um dieselbe neben der Forstverwaltung Rheinfelden versehen zu können! Wahrlich es ist dieß zum Lachen, wenn's nicht so traurig für das Forstwesen wäre, daß solche Sachen vorkommen können. Dieß wäre nun einstweilen das Ende vom Lied und gereicht leider unserer Voraussicht in dieser Angelegenheit zur Satisfaktion. Wir sagen leider, denn wir hätten lieber Unrecht erhalten und gewünscht, Herr Hanslin wäre dem Kanton Aargau erhalten worden, da man solche Forstmänner wie er, je länger, je mehr bedürfen wird, nachdem der Werth der Wälder und deren richtige Behandlung von Tag zu Tag mehr tüchtige Kräfte beansprucht.